Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/7/1 90/13/0169

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.1992

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §983;

Rechtssatz

Wesentlich für das Darlehen ist die Verpflichtung zur Rückzahlung der Darlehensvaluta (Hinweis OGH 28.4.1988,7 Ob 568/88). Der Darlehensvertrag gehört zu den entgeltlichen Rechtsgeschäften; die Gegenleistung des Darlehensnehmers sind die Zinsen (Hinweis OGH 29.6.1989, 8 Ob 553/89).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130169.X02

Im RIS seit

01.07.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at